



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, AG IG I 7, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Oberste Immissionsschutzbehörden der Länder
lt. Verteiler

Eisenbahn-Bundesamt
- Projekt Lärmkartierung -
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

nachrichtlich:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LA 18
11030 Berlin

Referat G 32
53170 Bonn

Umweltbundesamt
Postfach 1406
06813 Dessau-Roßlau

TEL +49 22899 305-2445

FAX +49 22899 305-3225

ellen.brouns@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

per Briefpost und per elektronischer Post

**Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungs-
lärm (EU-Umgebungs-lärmrichtlinie)**

EU-Pilotverfahren 7807/15/ENVI: Anwendung der EU-Umgebungs-
lärmrichtlinie in Deutschland; Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung

Schreiben der EU-Kommission im Pilotverfahren 7807/15/ENVI vom
28.07.2015 nebst Anlage
Elektronische Nachricht des BMUB vom 5.08.2015

Aktenzeichen: IG I 7 - 45408/0

Bonn, 11.08.2015

In o.g. Angelegenheit übersende ich hiermit ergänzend zu meiner Nachricht vom 5. August 2015 nochmals das o.g. Schreiben der Europäischen Kommission im Pilotverfahren 7807/15/ENVI sowie technische Hinweise und Tabellenvorlagen. In der Stellungnahme weist die Europäische Kommission auf nach ihrer Auffassung bestehende Defizite oder Fragen bei der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungs-lärm-



Seite 2

richtlinie 2002/49/EG in Deutschland hin und bittet die deutschen Behörden um Stellungnahme innerhalb von 10 Wochen.

Mit dem jetzigen Verfahren wird ein im Jahr 2012 eingeleitetes Pilotverfahren, Nr. 4175/12/ENVI, zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung (seinerzeit mit Bezug auf die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) inhaltlich ausgeweitet und ausführlicher behandelt.

Zu Ihrer Information weise ich darauf hin, dass es sich bei Pilotverfahren um Vorverfahren handelt, aus denen sich ggf. Vertragsverletzungsverfahren entwickeln können.

Ich bitte, mir bis zum **21.09.2015** eine Stellungnahme zu dem Schreiben der Europäischen Kommission zukommen zu lassen.

Ergänzende Hinweise sind im Anhang dieses Schreibens beigelegt, die eine einheitliche und vollständige Beantwortung der Fragen der Europäischen Kommission unterstützen sollen. Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Europäischen Kommission eine Verlängerung der Antwortfrist zu beantragen. Sollte der Antrag erfolgreich beschieden werden, werde ich umgehend darüber informieren.

Im Auftrag

gez. Dr. Brüggemann

Anlage(n): 5



Seite 3

Ergänzende Hinweise zur EU-Pilot-Anfrage Nr. 7807/15/ENVI

Die Nummerierung der Verweise bezieht sich auf das vorstehend genannte Schreiben der Europäischen Kommission (KOM) vom 28.07.2015.

Lärmkartierung in Ballungsräumen (zu Nr. 15)

In Tabelle 1 sind die fehlenden Lärmkarten und statistischen Angaben für einzelne Lärmarten in den Ballungsräumen nach Einschätzung der KOM aufgeführt. Sofern die Daten zwischenzeitlich vorliegen, können diese direkt an das Umweltbundesamt übermittelt werden. Hinweise und Formatvorlagen sind im BMU-Schreiben vom 21.03.2012 zur Datenberichterstattung 2012 enthalten.

Sofern einzelne Lärmquellen (bspw. Fluglärm) in den jeweiligen Ballungsräumen nicht vorhanden sind bzw. noch nicht erfasst wurden, sind diese in den Tabellen unter Verwendung der nachstehenden Nomenklatur zu kennzeichnen:

- „-1“ für „Daten nicht zutreffend bzw. einsetzbar“
 - Feldwert nicht vorhanden (bspw. kein Fluglärm in Ballungsräumen)
- „-2“ für „Daten nicht verfügbar“
 - bspw. Daten wurden nicht ermittelt, da Angaben nicht obligatorisch anzugeben sind
 - obligatorische Daten wurde noch nicht ermittelt
 - obligatorische Daten sind nicht verfügbar

Soweit Lärmkarten und statistische Angaben in Ballungsräumen noch nicht ermittelt wurden, werden Angaben zu den Gründen der Unvollständigkeit sowie der Zeitpunkt der geplanten Vervollständigung erbeten.

Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen (zu Nr. 16)

Zur Vollständigkeitsprüfung der Lärmkartierung 2012 von Hauptverkehrsstraßen erbittet die KOM einen georeferenzierten Datensatz zur Bestandsmeldung 2010. Einige Bundesländer hatten dieses Format bereits 2010 verwendet bzw. im Rahmen einer Aktualisierung der Bestandsmeldung bei der Lärmkartierung übersandt.

Die Bundesländer, von denen eine Aktualisierung der Bestandsmeldung von der KOM erbeten wird, sind aus Tabelle 1, Spalte „Hauptverkehrsstraßen“ durch die Eintragung „Überprüfung der Vollständigkeit nicht möglich“ ersichtlich.



Seite 4

Hinweise und aktuelle Formatvorlagen sind im BMUB-Schreiben vom 19.02.2015 zur Datenberichterstattung 2015 enthalten.

Der Umfang einer aktualisierten Bestandsmeldung sollte sich dabei an der Lärmkartierung 2012 orientieren.

Lärmkartierung von Haupteisenbahnstrecken (zu Nr. 17)

Die Vollständigkeitsprüfung der Lärmkartierung 2012 von Haupteisenbahnstrecken hat die KOM zunächst zurückgestellt. Grund hierfür ist die Aktualisierung der nationalen Meldung zur Datenberichterstattung 2012 vom 26.06.2015, die bisher von der KOM noch nicht bewertet wurde. Es ist jedoch entsprechend den Hauptverkehrsstraßen mit einer vergleichbaren Bitte zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen.

Kartierungsumfang in Ballungsräumen (zu Nr. 18)

Die KOM bittet um Erläuterung zu den Kriterien hinsichtlich des Umfangs der berücksichtigten Straßen- und Streckenabschnitte innerhalb der Ballungsräume. Zur Beantwortung dieser Frage ist die Tabelle in der Anlage 1 vorgesehen. Hierbei wird unterschieden zwischen Straßen, Schienenwegen von Eisenbahnen und Schienenwegen von Straßenbahnen.

Lärmaktionsplanung für Ballungsräume und Großflughäfen (zu Nr. 19)

In Tabelle 2 sind die fehlenden Lärmaktionspläne für Ballungsräume und Großflughäfen nach Einschätzung der KOM aufgeführt. Sofern die Daten zwischenzeitlich vorliegen, können diese direkt an das Umweltbundesamt übermittelt werden. Hinweise und Formatvorlagen sind im BMU-Schreiben vom 06.05.2013 zur Datenberichterstattung 2013 enthalten.

Die KOM erkennt nur Zusammenfassungen von endgültigen Fassungen der Lärmaktionspläne im Rahmen der Datenberichterstattung an. Vollständige Lärmaktionspläne (mehr als 10 Seiten), Entwürfe oder Versionen aus der ersten Runde der Lärmaktionsplanung sollen nach Einschätzung der KOM nicht übermittelt werden.

Falls die Prüfung der Lärmaktionspläne nach § 47 d (5) BImSchG ergeben hat, dass eine Überarbeitung der Lärmaktionspläne aus der ersten Runde nicht notwendig ist, so ist dieser Prüfprozess in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Zusammenfassung voranzustellen.



Seite 5

Soweit Zusammenfassungen der endgültigen Lärmaktionspläne der zweiten Runde noch nicht eingereicht wurden, werden Angaben zum Zeitpunkt der geplanten Übermittlung erbeten.

Zur Beantwortung dieser Frage für Ballungsräume ist die Tabelle 2, für Großflughäfen die Tabelle 3 (Spalte D und E) in der Anlage vorgesehen.

Lärmaktionsplanung für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken (zu Nr. 20)

Zur Vollständigkeitsprüfung der Lärmaktionsplanung für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken erbittet die KOM eine Liste aller Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden, die verpflichtet sind, Aktionspläne für diese Quellen außerhalb von Ballungsräumen aufzustellen.

Zur Beantwortung dieser Frage ist die Tabelle 4 in der Anlage vorgesehen. Hierbei wird unterschieden zwischen Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.

Weiterhin wird um Erläuterung der Kriterien zur Ermittlung dieser Liste gebeten.

Lärmaktionsplanung für Großflughäfen (zu Nr. 21)

Ergänzend zu Nr. 19 bittet die KOM um Mitteilung, ob für die in Tabelle 2 mit „Kein eigener Aktionsplan“ gekennzeichneten Großflughäfen jeweils ein eigener Aktionsplan vorgesehen ist oder ob mehrere Gemeinden oder nach Landesrecht zuständigen Behörden die Aktionspläne einreichen müssten.

Sofern mehrere Lärmaktionspläne für einen Großflughafen erstellt werden müssten, bittet die KOM um eine Liste der Gemeinden oder nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zur Beantwortung dieser Frage ist die Tabelle 3 (Spalte F und G) in der Anlage vorgesehen.